

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Kläger tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Kommission.

Beschluss des Gerichts (Erste Kammer) vom 19. September 2006 — CFE/Kommission

(Rechtssache T-100/05)

„Nichtigkeitsklage — Richtlinie 92/43/EWG — Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen — Entscheidung 2004/813/EG — Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der atlantischen biogeografischen Region — Unmittelbar betroffene Person — Unzulässigkeit“

Nichtigkeitsklage — Natürliche oder juristische Personen — Handlungen, die sie unmittelbar und individuell betreffen (Artikel 230 Absatz 4 EG; Richtlinie 92/43 des Rates; Entscheidung 2004/813 der Kommission) (vgl. Randnrn. 33-41)

Gegenstand

Nichtigklärung der Entscheidung 2004/813/EG der Kommission vom 7. Dezember 2004 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der atlantischen biogeografischen Region (ABl. L 387, S. 1)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Kommission.

**Beschluss des Gerichts (Erste Kammer) vom 19. September 2006 —
Rodenbröker u. a./Kommission**

(Rechtssache T-117/05)

„Nichtigkeitsklage — Richtlinie 92/43/EWG — Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen — Entscheidung 2004/813/EG — Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der atlantischen biogeografischen Region — Unmittelbar und individuell betroffene Personen — Unzulässigkeit“

1. *Nichtigkeitsklage — Natürliche oder juristische Personen — Handlungen, die sie unmittelbar und individuell betreffen (Artikel 230 Absatz 4 EG; Richtlinie 92/43 des Rates; Entscheidung 2004/813 der Kommission) (vgl. Randnrn. 43, 46-54, 71, 74)*
2. *Europäische Gemeinschaften — Gerichtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Handlungen der Organe (Artikel 230 Absatz 4 EG, 234 EG und 241 EG) (vgl. Randnr. 56)*